

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Ortschaftsrat Langebrück -

Vorlage Nr.: V0561/20

Datum: 1. Dezember 2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Ortschaftsrates Langebrück
(OSR LB/016/2020)

über:

Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022 (2. Lesung)

Abstimmung: erneute Beratung
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Begründung:

1. Der Ortschaftsrat Langebrück fordert den Oberbürgermeister wiederholt auf, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Einbringung und sachgerechten Beratung die Vorstellung des Haushaltsplanentwurfes für die Jahre 2021 und 2022 unter Darstellung der vorgenommenen Schwerpunktsetzungen bzw. Kürzungen sowie die Einordnung der Ortschaft Langebrück im Gesamtansatz durch den Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht zu gewährleisten.
2. Der Ortschaftsrat Langebrück stellt fest, dass aus seiner Sicht die im Haushaltsplanentwurf erkennbar der Ortschaft Langebrück zugeordneten bzw. für Maßnahmen in der Ortschaft Langebrück veranschlagten Haushaltsmittel als nicht angemessen angesehen werden können. Dies betrifft insbesondere die aus seiner Sicht nicht nachvollziehbare Kürzung der Verfügungsmittel der Ortschaft. Unabhängig der bestehenden Regelungen des Eingemeindungsvertrages verweist der Ortschaftsrat auf die Regelungen § 67 Abs. 4 und 6 SächsGemO.
3. Der Ortschaftsrat fordert die Darstellung der Planansätze der Fachämter im Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der geplanten Investitionen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die Ortschaft Langebrück unter Bewertung der Beschlussfassungen des Ortschaftsrates im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens. Diese müssen geeignet sein, dem Ortschaftsrat die Wahrnehmung der ihm nach § 67 (1) SächsGemO obliegenden Aufgaben zu ermöglichen.

4. Der Ortschaftsrat fordert unter Beachtung von Beschlusspunkt 3 die Behandlung der Beschlüsse des Ortschaftsrates zu den Planansätzen der Fachämter im Ergebnis- und Finanzhaushalt für die Ortschaft Langebrück in den jeweils zuständigen Fachausschüssen des Stadtrates.
5. Der Ortschaftsrat Langebrück bittet den Oberbürgermeister zu gewährleisten, dass der Ortschaftsrat rechtzeitig informiert wird, wann die Beratung der Voten des Ortschaftsrates in den Fachausschüssen des Stadtrates erfolgen wird und zu gewährleisten, dass der Ortschaftsrat unter Benennung von Ort, Datum und ungefährender Uhrzeit zum konkreten Tagesordnungspunkt zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen wird. Darüber hinaus bittet der Ortschaftsrat um zeitnahe Information über die Voten der Fachausschüsse zu den die Vorlage V0561/20 betreffenden Beschlüssen des Ortschaftsrates.
6. Der Ortschaftsrat Langebrück bittet den Oberbürgermeister, dafür Sorge zu tragen, dass die Voten der Fachämter vor einer abschließenden Behandlung dem Stadtrat vorliegen.
7. Der Ortschaftsrat Langebrück weist darauf hin, dass mit Verweis auf die Beratungsfolge der Vorlage V0561/20 in den Gremien des Stadtrates eine durch ihn beabsichtigte abschließende Beratung und Beschlussfassung durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden im Monat November unterbunden wurde.
8. Der Ortschaftsrat Langebrück bittet unter Verweis auf die Argumentation in der Beschlusskontrolle zu V-LB0186/20 (Sitzungsnummer: OSR LB/014/2020) vom 25. November 2020 um Erläuterung der Einordnung der Ortschaft Langebrück als Organisationseinheit in der Dresdner Stadtverwaltung und Begründung der vorgenommenen Kürzung der Verfügungsmittel unter Berücksichtigung der sonstigen Förderungsschwerpunkte in den Geschäftsbereichen.
9. Der Ortschaftsrat Langebrück verweist im Zusammenhang mit der Vorlage V0561/20 auf die durch ihn gefassten Beschlüsse V-LB0161/20, V-LB0173/20 und V-LB0186/20 hin.
10. Der Ortschaftsrat Langebrück weist vorsorglich nochmals auf die aus seiner Sicht rechtmäßig erforderliche Beteiligung des Ortschaftsrates bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes durch den Oberbürgermeister sowie bei der Einbringung und Beratung im Stadtrat und seinen Gremien hin. Der Ortschaftsrat fordert den Oberbürgermeister auf, bis zur abschließenden Beratung im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Mitwirkungs- und Anhörungsrechte der Ortschaft zu gewährleisten.
11. Der Ortschaftsrat Langebrück behält sich, soweit er seine Rechte im laufenden Verfahren nicht ausreichend gewahrt sieht, eine Beanstandung und rechtliche Prüfung vor.

Christian Hartmann
Vorsitzender

Kerstin Trepte
Schriftführerin